

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2156

Bürgergemeinde Winznau: Untersuchung der ehemaligen Kehrichtdeponie „Schachen“ / Beitrag aus dem Altlastenfonds

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Ingenieur- und Geologiebüro Sieber Cassina + Partner AG, Olten, hat die historische und technische Untersuchung der ehemaligen Kehrichtdeponie „Schachen“ (Standort 22.108.0008A) in der Gemeinde Winznau durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Berichten vom 12. Dezember 2011, 7. September 2012 und 16. August 2013 festgehalten.
- 1.2 Mit Schreiben von 30. Oktober 2013 beantragt die Bürgergemeinde Winznau die Rückvergütung von jeweils 35 % der Kosten für die historische Untersuchung von Fr. 6'480.00 (inkl. MwSt.) und für die technische Untersuchung von Fr. 14'236.75 (inkl. MwSt.) (1. Etappe) sowie Fr 17'561.00 (inkl. MwSt.) (2. Etappe).

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 141 Buchstabe b des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) i.V.m. § 22 Buchstabe c der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (FondsV; BGS 712.14) betragen die Sätze für Beiträge aus dem Altlastenfonds 35 % an die Kosten für die Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, auf welchen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.
- 2.2 Die altlastenrechtliche Voruntersuchung durch das Ingenieur- und Geologiebüro Sieber Cassina + Partner AG, Olten, hat ergeben, dass in der ehemaligen Kehrichtdeponie „Schachen“ in der Gemeinde Winznau Kehricht, Bauschutt und Alteisen zur Ablagerung gelangten. Die befragten Personen konnten keine Angaben mehr zum Zeitraum des Deponiebetriebes machen. In der technischen Untersuchung des Standortes wurden in den ausgeführten Baggerschlitten im Deponiebereich u.a. Keramik, Plastik, Metallteile, Glasflaschen, Schuhe, Aluminiumfolie, Fässer und Pneus angetroffen. Der Deponieinhalt der ehemaligen Kehrichtdeponie „Schachen“ (Standort Nr. 22.108.0008A) besteht somit zu einem wesentlichen Teil aus Siedlungsabfällen. Die Voraussetzungen für einen Beitrag von 35 % an die Kosten der Voruntersuchung sind erfüllt. Die Kosten für die historische und technische Untersuchungen betragen insgesamt Fr. 38'277.75 (inkl. MwSt.). Der Bürgergemeinde Winznau wird ein Betrag von Fr. 13'397.20 aus dem Altlastenfonds ausbezahlt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 141 Buchstabe b und § 142 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall i.V.m. § 22 Buchstabe c der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

- 3.1 Der Bürgergemeinde Winznau wird an die Kosten der historischen und technischen Untersuchungen von insgesamt Fr. 38'277.75 ein Beitrag von 35 %, d.h. Fr. 13'397.20 aus dem Altlastenfonds geleistet.
- 3.2 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, den Betrag von Fr. 13'397.20 im Dezember 2013 überweisen zu lassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (hpk: Standortdossier 22.108.0008A)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto Nr. 3632000 / 007 / A 30004)
Kantonale Finanzkontrolle
Bürgergemeinde Winznau, Verwaltung, Brunnackerstrasse 40, 4652 Winznau **(Einschreiben)**